

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Plant die Landesregierung einen besseren Schutz der Kinder und Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Jugendämtern?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 11.09.2026 -
Drs. 19/11614,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 19.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der jüngste Vorfall in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Stade hat verdeutlicht, wie wichtig Präventions- und Schutzstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe sind. In Reaktion auf diesen Vorfall hat die Landeshauptstadt Hannover angekündigt, die Schutzmaßnahmen in ihren Jugendämtern zu verschärfen. U. a. sollen Sicherheitskonzepte überprüft, organisatorische Abläufe angepasst und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten weiterentwickelt werden.¹

Diese Entwicklungen zeigen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Schutz der Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in den Jugendämtern gleichermaßen in den Blick genommen werden müssen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen täglich Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie sind dabei Konflikten, Bedrohungen oder Gewalt ausgesetzt. Gleichzeitig benötigen Kinder und Jugendliche ein Umfeld, in dem sie betreut und geschützt werden können.

Ein wirksamer Kinderschutz setzt daher eine gelebte Präventionskultur voraus. Wegen der aktuellen Entwicklungen stellt sich die Frage, ob die bestehenden landesweiten Regelungen und Unterstützungsangebote ausreichend sind oder weiterer Handlungsbedarf besteht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - u. a. zuständig für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a SGB VIII, die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung sowie die Fortbildung von Mitarbeitenden in der Jugendhilfe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA) verantwortlich.

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise, der Region Hannover und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis durch.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/nach-tat-von-stade-hannover-verschaerft-schutz-im-jugendamt,stade-320.html>

Die Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten obliegt zunächst den jeweiligen Arbeitgebern, insbesondere den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern. Diese nehmen den Schutz ihrer Mitarbeitenden wahr und setzen hierzu auf die jeweiligen Bedingungen vor Ort abgestimmte Maßnahmen um.

1. Welche landesweiten Präventions- und Schutzkonzepte bestehen gegebenenfalls für Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie für Jugendämter in Niedersachsen?

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen.

2. Welche verbindlichen Anforderungen stellt die Landesregierung gegebenenfalls an Gewaltpräventions- und Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe?

Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen gemäß § 45 Abs. 2, Satz 2, Nr. 4 SGB VIII u. a. ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorlegen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Die Anforderungen an ein solches Schutzkonzept sind mit der fachlichen Orientierungshilfe „Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 Ausführungsgesetz SGB VIII“² des NLJA beschrieben. Damit unterstützt das Land Niedersachsen die Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und die Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts.

3. Wie wird überprüft, ob diese Schutz- und Präventionskonzepte in der Praxis umgesetzt, regelmäßig fortgeschrieben und an neue Herausforderungen angepasst werden?

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 79 a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege.

² Siehe https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_in_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html.

4. Welche Rolle spielen gegebenenfalls Gefährdungsanalysen und Risikobewertungen bei der Prävention von Gewalt und Eskalationen in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe?

Das Konzept zum Schutz vor Gewalt einer Einrichtung hat präventiven Charakter. Das NLJA empfiehlt den Trägern, vor der ersten Erstellung eines solchen Konzeptes eigene Gefährdungsanalysen und Risikobewertungen gegebenenfalls auch durch Hinzuziehung einer externen Expertise anzustellen.

5. Welche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Gewaltprävention, Deeskalation, Konfliktmanagement und Eigenschutz stehen Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie in Jugendämtern gegebenenfalls zur Verfügung?

Nach § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeitenden des Jugendamts sicherzustellen.

Im Betriebserlaubnisverfahren prüft das NLJA, ob Fortbildungen als Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im jeweiligen Leistungsangebot enthalten sind. Fast alle Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sehen in ihrem jeweiligen Leistungsangebot, welches der Betriebserlaubnis zugrunde gelegt wird, Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Supervisionen, Fortbildungen oder Fachberatungen für ihre Mitarbeitenden vor. Welche Thematiken die Fortbildungen umfassen, liegt in der Trägerverantwortung. Bei besonderen Vorkommnissen achtet das NLJA gegebenenfalls darauf, dass bestimmten Fortbildungen, z. B. zu Deeskalationsmethoden, vorgesehen sind.

Das NLJA ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII für die Fortbildung von Mitarbeitenden in der Jugendhilfe zuständig und bietet im Rahmen seines eigenen Fortbildungsprogramms regelmäßig auch Fortbildungen zu den genannten Themen an.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über Bedrohungen, Gewalt oder andere sicherheitsrelevante Vorfälle gegenüber Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie in Jugendämtern in den vergangenen fünf Jahren vor?

Träger von Einrichtungen sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zur Weiterleitung von Gefährdungen hinweisen an das NLJA verpflichtet. Das NLJA weist die Träger im Betriebserlaubnisverfahren auf die gesetzlichen Meldepflichten hin. Beim NLJA gehen regelmäßig verschiedenste Mitteilungen über Vorkommnisse in Einrichtungen ein, die in Einzelfällen auch sicherheitsrelevante Vorfälle umfassen. Nach Eingang entsprechender Meldungen prüft das NLJA die Umstände und wirkt bei Bedarf mittels Beratungen oder Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis auf die Sachlage ein.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 3 SGB VIII). Hierunter fallen auch z. B. Bedrohungen, Gewalt oder andere sicherheitsrelevante Vorfälle gegenüber Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie in Jugendämtern.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um Beschäftigte präventiv vor Bedrohungen und Gewalt zu schützen und ihre Handlungssicherheit in Krisensituationen zu stärken?

In erster Linie sind für den Schutz der Beschäftigten vor Ort die Jugendämter und die Einrichtungsträger verantwortlich. Bisher sind Schutzkonzepte im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Landesregierung nimmt insbesondere nach den

Erfahrungen der Gewalttat in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung stünde den Schutz der Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick.

8. Welche Vorgaben oder Orientierungswerte bestehen gegebenenfalls hinsichtlich der personellen Ausstattung von Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, damit Präventionsmaßnahmen, Schutzkonzepte und Kriseninterventionen dauerhaft umgesetzt werden können?

Die Personalausstattung innerhalb der Einrichtungen wird von den Einrichtungsträgern benannt, vom NLJA geprüft und vom örtlichen öffentlichen Träger in Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die entsprechenden Mindestvoraussetzungen orientieren sich stets an der Art des Leistungsangebotes, insbesondere der Zielgruppe und deren Bedarfe, der Platzzahl und der methodischen Ausrichtung. Sollte eine Einrichtung aufgrund dieser Faktoren einen erhöhten Personalbedarf haben, so wird dies bei der Personalausstattung berücksichtigt.

Für Näheres wird auf die Hinweise zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. SGB VIII verwiesen.³

9. Wie wird sichergestellt, dass Einrichtungen auch bei kurzfristigen Personalausfällen handlungsfähig bleiben und der Schutz von Kindern sowie Beschäftigten jederzeit gewährleistet ist?

Die Personalberechnung für ein Leistungsangebot sieht stets Vertretungskräfte vor, um etwaige Personalausfälle im üblichen Rahmen (z. B. Krankheit, Urlaub etc.) begegnen zu können. Die Einsatzkoordination und die Erstellung von passenden Dienstplänen obliegt dem Einrichtungsträger.

Bei unvorhergesehenen größeren Personalausfällen, durch die die Aufrechterhaltung der vorgesehenen Betreuungsleistung gefährdet ist, informieren die Einrichtungsträger das NLJA gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Das NLJA steht nach § 47 Abs. 3 SGB VIII auch im Austausch mit den örtlich zuständigen Trägern. Gemeinsam wird die Situation bewertet und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet (z. B. kurzzeitiger Einsatz von externem Personal oder eine vorübergehende Belegungsreduzierung).

10. Welche Verfahren bestehen gegebenenfalls zur Auswertung sicherheitsrelevanter Vorfälle und zur landesweiten Weiterentwicklung von Präventions- und Schutzmaßnahmen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

11. Welche Unterstützungsangebote stehen Beschäftigten gegebenenfalls nach besonders belastenden oder gewalttätigen Ereignissen zur Verfügung, beispielsweise in Form psychosozialer Betreuung oder Supervision?

In der überwiegenden Anzahl aller Einrichtungen werden Fall- und Teamsupervisionen durchgeführt. Im Krisenfall kann sich die Anzahl der Supervisionssitzungen erhöhen. In sehr schwerwiegenden Fällen wenden sich die Einrichtungsträger für weitere Informationen an das NLJA oder eine externe Beratungsstelle. Das NLJA kooperiert zudem mit sogenannten Traumaambulanzen zugunsten eines Traumanetzwerkes.⁴

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

³ Siehe https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_in_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html.

⁴ Siehe <https://soziales.niedersachsen.de/traumanetzwerk/hilfe-fur-opfer-von-gewalttaten-im-erwachsenenalter-213325.html>.

12. Sieht die Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen Handlungsbedarf, Prävention, Gewaltprävention und den Schutz von Kindern sowie Beschäftigten in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe und in Jugendämtern weiter zu stärken? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe bestmöglich unterstützt werden, um ihre verantwortungsvolle und gesellschaftlich unverzichtbare Aufgabe im Rahmen größtmöglicher Sicherheit wahrnehmen zu können.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) steht dafür in Austausch mit den niedersächsischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe um mit ihnen gemeinsam zu erörtern, welche Konsequenzen aus dieser Tat zu ziehen sind und wie sich der Schutz der Mitarbeitenden weiter verbessern lässt.

Gemeinsam haben das MS und das NLJA eine digitale Fachveranstaltung mit dem Thema „Was kann Sicherheit im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten?“ initiiert. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind geplant.